

gesetz nicht gegen jemand anzuwenden, der kein Verbrechen begangen hat. Das ergibt sich vielmehr mit Selbstverständlichkeit als negative Seite der Pflicht zur Anwendung des Strafgesetzes nur gegen denjenigen, der es durch ein Verbrechen verletzt hat.

Es ist nicht ohne Interesse, daß § 1 Abs. 2 unserer StPO auch nur diese Seite sieht. Er spricht von der Aufklärung des Sachverhaltes sowie von der Feststellung des Verbrechens und der Verantwortlichkeit als den Aufgaben des Strafverfahrens (nicht von der Nichtbegehung des Verbrechens und des Nichtbestehens der Verantwortlichkeit). Es verlangt die Sicherung der gerechten Anwendung des Strafgesetzes und der schnellen und gerechten Bestrafung des Schuldigen, nicht aber die selbstverständliche Nichtanwendung des Strafgesetzes und die Nichtbestrafung des Nichtschuldigen. Auch unser Gesetz sieht also hier klar und nüchtern die Realität.

Meinen Thesen stehen auch die weiteren Forderungen des § 200 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht entgegen, die das Gericht verpflichten, die Umstände und Folgen der Tat allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären. Selbstverständlich kann das Gericht zur Feststellung der Wahrheit, zu der es verpflichtet ist, d. h. zu der Feststellung, daß ein Verbrechen begangen worden ist, nur kommen, wenn es auch die entlastenden Umstände aufklärt. Aber es klärt sie nicht um ihrer selbst willen auf, sondern nur, um festzustellen, ob sie der These, das Verbrechen sei begangen worden, den Boden entziehen. So sind die Worte „zu diesem Zweck“, mit denen der zweite Satz des Abs. 1 des § 200 eingeleitet wird, zu lesen.

So verstanden wird auch klar — darauf habe ich vorsorglich in meinen Thesen schon hingewiesen —, daß damit nicht etwa einer Laxheit bei der Wahrheitserforschung das Wort geredet wird. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß die richtige Beschränkung auf das Wesentliche hier wie stets zu einem besseren Erfolg führt.

Den Beweis für die Richtigkeit meiner These liefert meiner Ansicht nach die Praxis der Tätigkeit unserer Straforgane.

1. Kann im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden, daß der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat, so stellt der Staatsanwalt nach § 164 das Verfahren ein. Obwohl er nach § 108 StPO ebenfalls zur Aufklärung aller belastenden und entlastenden Umstände verpflichtet ist, führt er seine Ermittlungstätigkeit nicht etwa weiter, bis die Unschuld des Beschuldigten erwiesen ist.

2. Ganz entsprechend muß das Gericht im Eröffnungsverfahren Vorgehen. Kommt es zu dem Schluß, daß nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens nicht damit zu rechnen ist, daß festgestellt werden kann, daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen hat, so wird es die Frage nach dem hinreichenden Verdacht im Sinne des § 176 StPO verneinen und die Eröffnung ablehnen.